



ETH Zürich
Rechtsetzung Lehre AkD
Marco Salogni
HG F 15
Rämistrasse 11
8092 Zürich

Zürich, 3. Juni 2021

Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Vernehmlassung des Reglements über die Bearbeitung von Daten von Studienbewerbenden und Studierenden der ETH Zürich

Sehr geehrter Herr Salogni

Die Hochschulversammlung (HV) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung des Reglements über die Bearbeitung von Daten von Studienbewerbenden und Studierenden der ETH Zürich äussern zu können.

Die HV hat das neue Reglement diskutiert und begrüsst, dass dadurch in Zukunft mehr Klarheit beim Thema Datenbearbeitung herrscht und dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen wird. Weiter wird auch das Vorgehen begrüsst, das Reglement im Namen einer schnelleren Einführung vorerst ohne Regelung bezüglich der Cloud-Thematik zu erlassen. Allerdings hoffen wir, dass diese Ergänzung nicht zu lange braucht, um endlich Sicherheit in der Datenschutzthematik zu erlangen und nicht in einer Scheinsicherheit zu verbleiben. Im Folgenden möchten wir einige Anmerkungen zu einzelnen Artikeln anbringen, welche uns im Rahmen unserer Diskussionen aufgefallen sind.

In Art. 3 lit. c und d fällt uns auf, dass die Bearbeitungszwecke "Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Studierenden" und "Sicherstellung des Betriebs der ETH Zürich" recht weit gefasst sind. Dies ist zwar nicht per se schlecht, da dies beispielsweise die Weitergabe der Mitgliederdaten an den VSETH zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Rahmenvertrags ermöglicht. Allerdings erachten wir es als wichtig, dass Transparenz geschaffen wird, zu welchen Zwecken genau Daten verarbeitet werden.

Die explizite Auflistung der weiteren datenbearbeitenden Stellen an der ETH in Art. 4 Abs. 7 wird im Sinne der Transparenz explizit begrüsst.

In der Aufzählung der Kategorie von Daten von Studienbewerbenden in Art. 5 Abs. 1 sind wir der Ansicht, dass allfällige Aufnahmeprüfungen auch noch in der Aufzählung aufgelistet sein sollten.

Im Artikel zur Datensicherheit sind bei den Diskussionen Stimmen aufgekommen, dass Art. 6 zu unspezifisch sei. Es wurde jedoch auch eingesehen, dass eine Konkretisierung nicht zielführend sei, damit das Reglement auch zukunftsfähig ist. Als Vorschlag ist aufgekommen, dass zumindest noch präzisiert wird, dass die Daten in der Schweiz gespeichert werden sollen.

Zur Liste der Datensammlungen in Art. 10 möchten wir betonen, dass hier eine gute Kommunikation der neuen Regelungen essenziell ist, damit neue Datensammlungen aus den dezentralen Organen hinzugefügt und aufgehobene Datensammlungen gelöscht werden.

Bezüglich der Zugriffsrechte laut Art. 12 ist uns aufgefallen, dass das Reglement nur die Vergabe dieser regelt. Wir möchten anregen, dass auch Kriterien oder Mechanismen zum Entzug von Zugriffsrechten festgeschrieben werden, damit Konsequenzen klar geregelt sind. Als Beispiel könnte man bei wiederholten Unregelmässigkeiten in den Protokollen gemäss Art. 6 Abs. 3 die Arbeit der datenbearbeitenden Person genauer untersuchen und bei Feststellen eines Verstosses die Zugriffsberechtigung entziehen.

In Art. 21ff. möchten wir anregen die Begriffe "löschen" und "vernichten" entsprechend der Art der zu löschenden oder vernichtenden Daten konsistent zu verwenden. Wir würden vorschlagen für digitale Daten "löschen" und für Papierunterlagen oder Datenträger "vernichten" zu verwenden. Generell möchten wir anregen, besonders schützenswerte Daten wie Arztzeugnisse nicht zu archivieren.

Die Hochschulversammlung dankt für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wegscheider'.

Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung